

Anl. 1 WHEG-VO

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der
Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am.....in

hat die Ausbildung gemäß dem Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/2008 idgF, und dem Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz, LGBl. für Wien Nr. 8/2008 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/2008 idgF, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

bestanden

und ist zur Ausübung des Berufs der Heimhelferin oder des Heimhelfers unter Führung der Berufsbezeichnung

„Heimhelferin / Heimhelfer“

berechtigt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der / Die Vorsitzende: Der / Die Leiter/in

der Ausbildung

Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999